

## Teilnahmeerklärung B-Kontrolle (Eigenkontrolle)

Vielen Dank für Ihr Interesse an der B-Kontrolle mit dem eBGS. Um Sie definitiv für die B-Kontrolle anzumelden, benötigen wir eine Teilnahmeerklärung von Ihnen. **Senden Sie uns dazu Seite 3 dieses Dokuments unterschrieben zurück.**

### Wichtige Punkte zur B-Kontrolle

- Erst beim Erhalt der ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung für die B-Kontrolle (Seite 3) erfolgt auf ihrem Betrieb die Umstellung für die B-Kontrolle.
- Sie werden in nächster Zeit von einem Mitarbeiter von Braunvieh Schweiz kontaktiert, um mit Ihnen die Durchführung der Milchkontrolle zu besprechen.
- Sie können erst mit der eigenständigen Milchkontrolle beginnen, wenn Sie die Etiketten für die B-Kontrolle erhalten haben und Ihr Betrieb in der App eBGS erscheint.
- Milchproben und Laktationen werden entsprechend der B-Kontrolle codiert und ausgewiesen (Prüfmethode BZ4).
- Die Milchkontrolle ist 11-mal im Jahr bei allen laktierenden Kühen gemäss dem angegebenen Kontrollintervall auf der App durchzuführen (integrale Milchkontrolle).
- Auf Betrieben mit B-Kontrolle führt Braunvieh Schweiz stichprobenweise Oberkontrollen durch.
- Werden Bestimmungen nicht eingehalten oder die Milchleistungsprüfung nicht sachgemäss durchgeführt, kann Braunvieh Schweiz jederzeit die Umstellung auf eine andere Prüfmethode anordnen.
- Möchte der teilnehmende Betrieb wieder auf eine Prüfmethode mit einer amtlichen Kontrollperson umstellen, so ist die Verbindungsperson der VZG/VZV und Braunvieh Schweiz darüber zu informieren.
- Die aktuell geltenden Tarife für die B-Kontrolle finden Sie unter [www.braunvieh.ch](http://www.braunvieh.ch) → Dienstleistungen → Tarife.
- Mit dem Einsenden der Seite 3 erklären Sie, das Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz angenommen zu haben. Sie finden es unter [www.asr-ch.ch](http://www.asr-ch.ch) → Reglemente → Downloads. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Artikel, wobei **für Betriebe mit B-Kontrolle die gleichen Bestimmungen gelten, wie für Kontrolleure:**

### Art. 6 Milchleistungsprüfungen

Die Milchleistungsprüfungen umfassen ununterbrochen alle Milchkühe eines Herdebuchbetriebes die mindestens zweimal täglich gemolken werden (integrale Milchkontrolle), unabhängig der Rasse und in wessen Eigentum die Tiere stehen. Diese Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für Viehhandelsbetriebe, welche die Handelstiere nicht unabhängig und separat vom Zuchtbestand halten.

### Art. 11 Kontrollintervall

Der Kontrolleur hat persönlich die gesamte Milchmenge der Kontrolltiere im Abstand von 30 bis 37 Tagen festzustellen. Das aufgedruckte Zeitintervall auf dem Begleitschein ist massgebend.

Für Betriebe mit Prüfmethode BZ4 gelten dieselben Bestimmungen.

**Art. 15 Entnahme der Milchproben**

Der Kontrolleur oder Betriebsleiter mit Prüfmethode BZ4 entnimmt unmittelbar nach der Wägung dem gründlich durchgemischtem Gesamtgemelk (Gemelk und Nachgemelk) oder dem durch das Milchmengenmessgerät ausgeschiedenen Muster eine Probe zur Untersuchung des Fett- und Eiweissgehaltes sowie weiterer Bestandteile der Milch.

Die Annullierung von Resultaten aus mangelhaften Erhebungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**Art. 16 Umgang mit den Milchproben**

Die Milchproben sind vom Kontrolleur oder Betriebsleiter mit Prüfmethode BZ4 gemäss den Vorgaben der jeweiligen Zuchtorganisation unverzüglich an das Labor zu befördern. Die Untersuchung der Proben erfolgt nach einer von der ASR anerkannten Methode. Das Labor untersteht der Akkreditierung nach ISO-Norm 17025. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Bestimmung und die einheitliche Anwendung der Standardwerte.

Die Milchproben sind von den Kontrollleuren vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

**Art. 41 Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernden Medikamenten**

Es dürfen vor oder am Prüftag keine Medikamente (z.B. Oxytocin, Somatotropin) zum Zwecke einer Beeinflussung der Milchleistung eingesetzt werden. Bei missbräuchlichem Einsatz von Oxytocin erfolgt eine Verwarnung und gegebenenfalls die Annullierung von Milchleistungsergebnissen und Zuchtwerten der betreffenden Tiere.

Im Wiederholungsfall innert zwei Jahren erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.

**Art. 44 Falsche Eintragungen durch den Kontrolleur**

Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von Datumsangaben (Datum der Probeentnahme, Geburtsmeldung) oder Codes auf den Begleitscheinen durch den Kontrolleur, wird dieser verwarnt. Im Wiederholungsfall erfolgt die Widerrufung der Anerkennung als Milchkontrolleur. Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von Milcherträgen auf den Begleitscheinen durch den Kontrolleur, wird die fehlbare Person als Milchkontrolleur aberkannt.

Wird dem Teilnehmer bei falschen Eintragungen von Milcherträgen ein Fehlverhalten nachgewiesen, werden die Milchleistungsergebnisse der betreffenden Tiere annulliert. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden und der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch je nach Schwere der Verfehlung für eine Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden.

## Teilnahmeerklärung B-Kontrolle (Eigenkontrolle)

Ich stimme zu, die in der Teilnahmeerklärung für die B-Kontrolle genannten Punkte gelesen und akzeptiert zu haben und das Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz akzeptiert zu haben.

Name und Vorname:
Adresse:
VZG- und Betriebs-Nr.:

---

Ort, Datum

Unterschrift

Senden Sie diese Seite unterschrieben an Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug. Sie können es auch als Scan an [info@braunvieh.ch](mailto:info@braunvieh.ch) oder als Foto via WhatsApp an die Nummer 079 452 16 09 senden.